

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 16. April 2009

Geändert am 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 12/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studiumumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der Bachelorstudiengang Japanologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (BA); im Nebenfach richtet sich der Grad nach dem Hauptfach. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Japanologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten und muss entsprechend als 2-Fach-Studium durchgeführt werden.

(2) Das Hauptfach Japanologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Japanologie. Das Nebenfach Japanologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Japanologie.

(3) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 64 SWS im Hauptfach und 36 SWS im Nebenfach. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten in §4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der

Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit sowie ggf. dem Kolloquium. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Japanologie werden mündliche Prüfungen je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Japanologie dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen im Bachelorstudiengang Japanologie wird im Modulplan geregelt.

(2) Im Bachelorstudiengang Japanologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers, in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Bachelorstudiengang Japanologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	64 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	60 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul Japanisch I	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Modul Japanisch II	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Modul Japanisch III	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Modul Japanisch IV	1 Semester	10	120-minütige Klausur
Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	2 Semester	10	Zwei 45-minütige Klausuren
Grundmodul Japanologische Grundlagen	2 Semester	10	45-minütige Klausur
Aufbaumodul Japanische Literatur	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit
Aufbaumodul Medien / Sprache / Gesellschaft	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit
Modul Sprachvertiefung	1 Semester	5	Zwei 90-minütige Klausuren
Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	1 Semester	10	12-seitige Hausarbeit
Projektmodul Sprache und Praxis	1 Semester	5	15-minütige mündliche Prüfung, 10-seitige Projektarbeit oder 5-seitiger Praktikumsbericht (nicht

			endnotenrelevant)
Abschlussmodul	1 Semester	20	BA-Arbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs BA Japanologie (Hauptfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

Bachelorstudiengang Japanologie (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4, Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
NF-Japanisch 1	1 Semester	5	90-minütige Klausur

NF-Japanisch 2	1 Semester	5	90-minütige Klausur
NF-Japanisch 3	1 Semester	5	90-minütige Klausur
NF-Japanisch 4	1 Semester	5	90-minütige Klausur
Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	2 Semester	10	Zwei 45-minütige Klausuren
Grundmodul Japanologische Grundlagen	2 Semester	10	45-minütige Klausur
Aufbaumodul Japanische Literatur	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit
Aufbaumodul Medien / Sprache / Gesellschaft	2 Semester	10	10-seitige Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs BA Japanologie (Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine